

an der Skala, als durch denjenigen Punkt bezeichnet, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, die Zehntel mittelst des Lesern ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen in Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den mittleren Durchschnittswert an. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, dagegen abziehen, wenn er nach der rechten Seite verschoben war.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nötig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt zu kontrollieren, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf je einer Stunde geschieht.

Von Zeit zu Zeit, besonders aber, wenn der Polarisationsapparat starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, ist es notwendig, sich von der Richtigkeit desselben zu überzeugen; dieses geschieht, wie eingangs erwähnt, durch Einstellung des Nullpunkts, Kontrolle der Skala durch eine Quarzplatte oder durch Prüfung des Hundertpunkts, indem 26,048 g chemisch reiner Zucker, der zu diesem Zwecke vorrätig gehalten wird, in der beschriebenen Weise gelöst und untersucht wird. Wenn der Nullpunkt richtig stand, muß die Zuckerlösung genau 100 Grad polarisieren.

Kontrolle der Richtigkeit des Apparates.

a) Bei den Farbenapparaten wird demgemäß die Ablenkung der Quarzplatte beziehungsweise der Zuckerlösung zur Kontrolle der Skala in derselben Weise, wie oben für die zu untersuchende Zuckerlösung beschrieben, bestimmt.

b) Bei Halbschattenapparaten geschieht die Kontrolle der Skala gleichfalls in derselben Weise, mit Quarzplatten oder chemisch reinem Zucker, doch muß hier zuweilen in den Apparat zuvor ein anderes Fernrohr gesteckt werden. Der Grund hierzu liegt darin, daß reine, farblose Zuckerlösungen geben, welche im Halbschattenapparat bei der Untersuchung insofern Schwierigkeiten bereiten, als sich völlige Gleichheit beider Gesichtshälften überhaupt durch Verschieben der Schraube nicht mehr erzielen läßt. Dieselbe Erscheinung tritt ein bei Verwendung von hochpolarisierenden Quarzplatten. Es gelingt aber bei einiger Übung trotzdem, denjenigen Punkt zu finden, welcher der richtigen Einstellung entspricht. Wenn dies nicht möglich ist, setzt man in den Apparat statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem, chromsaurem Kali ein. Dieselbe beseitigt die Farbenungleichheit, und gelingt alsdann die Einstellung des richtigen Punktes auch solchen, die im Gebrauch des Apparates weniger geübt sind.

Anlage D.

Bestimmungen,

betreffend

die bei der Ausfuhr von kondensirter Milch zu gewährende Steuervergütung für den in dem Fabrikate enthaltenen Zucker.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung spezieller Kontrollmaßregeln für den zur Herstellung kondensirter Milch verwendeten Zucker von der im §. 6 Absatz 1 litt. b des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887 bezeichneten Beschaffenheit bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschuß die Zuckersteuer (Materialsteuer und Verbrauchsabgabe) auf Grund des §. 7 des gedachten Gesetzes zu vergüten:

1. Der Fabrikant hat schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnis er bei der Herstellung kondensirter Milch Zucker der obenbezeichneten Beschaffenheit zu verwenden beabsichtigt und für jede Art der zur Fällung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Brutto-

gewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustand, sowie des Nettogewichts an kondensierter Milch zu machen.

Werden nach dieser Richtung hin Änderungen beabsichtigt, so hat der Fabrikant diese vorher schriftlich anzumelden.

2. Der Fabrikationsbetrieb ist während der Zeit, in welcher zum Export gearbeitet wird, auf Kosten des Fabrikanten einer ständigen steuerlichen Ueberswachung zu unterwerfen, welche sich namentlich auch darauf zu erstrecken hat, daß nur Zucker der vorbezeichneten Art und in der angemeldeten Menge (Ziffer 1) verwendet wird.
3. Die unter steuerlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate werden behufs Festhaltung der Identität, eventuell getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalt, in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager aufgenommen.
4. Diejenigen Fabrikate, welche mit Anspruch auf Steuervergütung für den darin enthaltenen Zucker ausgeführt oder in öffentliche zc. Niederlagen niedergelegt werden sollen, sind zum Zweck der Entnahme aus dem Lager der mit der Kontrolle der Fabrik beauftragten Steuerstelle mittelst einer Deklaration anzumelden, in welcher außer der Zahl und der Art, sowie dem Bruttogewicht der Kolli deren Nettogewicht an kondensierter Milch und das Gewicht des darin enthaltenen Zuckers, für welchen die Steuervergütung in Anspruch genommen wird, anzugeben ist. Die Steuerstelle hat ihrem Revisionsbefunde auf Grund der von ihr über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrolle eine Bescheinigung über das Gewicht und die Art des in der kondensierten Milch enthaltenen Zuckers beizufügen.

Nachdem der Nachweis der Ausfuhr u. s. w. geführt ist, erfolgt die Feststellung und Anweisung der Steuervergütung nach den allgemeinen Bestimmungen.

5. Dem Fabrikanten ist gestattet, auf zuvorige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatz nach dem Inlande aus dem Lager zu entnehmen.

Anlage E.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

1. Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1.
Die Niederlegung von Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß ist zu dem Zwecke gestattet, um entweder
- a) lediglich die Erhebung der Verbrauchsabgabe bis auf weiteres auszusetzen (Verbrauchsabgabenlager), oder
 - b) zugleich oder unabhängig davon (a) die Vergütung der Materialsteuer für Zucker oder der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe für zuckerhaltige Fabrikate zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2.
Auf die bezeichneten Niederlagen für Zucker finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatlager sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3.
Privatniederlagen können von der Direktivbehörde widerruflich an Gewerbetreibende bewilligt werden, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§. 4.
Der Lagerinhaber hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten ein geeignetes, mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattetes, nach Bedürfnis zu erleuchtendes und zu erwärmendes Abfertigungslokal zu stellen, auch für die benötigten